

## Auftragsrecht und Aufklärungspflicht

Sehr geehrte Frau Doktor

Sehr geehrter Herr Doktor

Seit einigen Jahren beobachten wir, dass die Ärzte vor dem Impfen das Gesetz nicht einhalten und nicht gesetzeskonform aufklären. Eine Aufklärung ist jedoch zwingend notwendig, um zu verhindern, dass eine Impfung eine Körperverletzung darstellt und juristisch geahndet werden kann. Sollten Sie sich dessen nicht bewusst sein und die Einzelheiten nicht kennen, lesen Sie bitte die nächste Seite aufmerksam durch.

Leider wurde uns auch aus Ihrer Praxis gemeldet, dass Sie nicht oder nicht ausreichend aufklären. Dies möchten wir in Zukunft verhindern, da die potentiellen Impfling, respektive die verantwortlichen Eltern ausreichend informiert sind, um einen umfangreichen und selbsterlangten Entscheid fällen zu können.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass emotionelle Ausraster in der Praxis und die entsprechenden Beschimpfungen der nicht oder teilweise impfenden Eltern nicht gesetzeskonform sind und, ehrverletzend sind oder gar einer Drohung oder Nötigung gleich kommen können. Beides sind Delikte, welche im Strafgesetzbuch geregelt sind und ausserdem die in der Bundesverfassung festgehaltenen Grundrechte zumindest tangieren.

Die Schweiz ist ein freies Land, im welchen die eigene Meinung immer noch frei geäussert und gelebt werden darf. Ausserdem liegt die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern immer noch bei denen selber. Eine Verantwortung Ihrerseits muss nicht übernommen werden, wenn ein Nein zu den Impfungen oder auch einer anderen empfohlenen medizinischen Massnahme in der Praxis gefällt wird, wenn Sie vorgängig gesetzeskonform aufgeklärt haben. Hierzu gehört übrigens auch das Vorlegen und Erklären der Fachinformation.

Wir möchten Sie für die Zukunft höflich auffordern, die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten, um weitere rechtliche Schritte gegenüber Ärzten, die sich nicht daran halten, vermeiden zu können.

Natürlich steht es Ihnen frei aufgrund des Auftragsrechts, Art. 394 ff OR, Patienten auch abzulehnen. Dass dies auch freundlich aber bestimmt sein kann, ist Ihnen sicherlich auch bewusst.

Besten Dank für Ihr Verständnis

Mit freundlichen Grüssen



Daniel Trappitsch  
Geschäftsführer Netzwerk Impfentscheid

## **Die ärztliche Aufklärungspflicht unterliegt einer gesetzlichen Verpflichtung**

Jede Ärztin und jeder Arzt ist verpflichtet, seine Patientinnen und Patienten vor jeglichen Eingriffen über Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten und Impfungen aufzuklären und zu informieren. Sie sollten Ihre Rechte und die gesetzlichen Verpflichtungen der Ärzteschaft kennen. Denn sie entscheiden, ob Impfungen oder Medikamente zum Einsatz kommen und wenn ja welche. Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt ist es nicht erlaubt, Sie zu einer Entscheidung zu drängen. Ohne ausdrückliche Einwilligung (mündlich oder schriftlich) Ihrerseits, ist ein solcher Eingriff nach Rechtsprechung vieler Länder rechtswidrig.

## **Aufklärungspflicht und Umfang der Aufklärung**

Die Aufklärung muss

- klar und verständlich sein
- wesentliche Umstände, Punkte und Fakten enthalten, inkl. der Vorlage der Fachinformation und der Inhaltsstoffe
- insbesondere über Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten informieren
- bei Ablehnung der Impfungen über Folgen und Alternativen informieren
- auf die Freiwilligkeit der Impfung hinweisen und auf die mögliche Ansteckung
- die Umstände in Betracht ziehen, ob eine Impfung überhaupt erforderlich ist

## **Einwilligung**

Folgende Kriterien müssen für eine rechtsgültige Einwilligung der Patientin/des Patienten erfüllt werden:

- Die Patientin/der Patient ist urteilsfähig
- Die Patientin/der Patient wurde vollumfänglich aufgeklärt
- Die Patientin/der Patient konnte die Wahl ohne Zwang und Manipulation äussern
- Hat die Patientin/der Patient einen Vormund oder können die Eltern entscheiden?

Bestehen Zweifel bei der Urteilsfähigkeit der Patientin/des Patienten, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Ist die Patientin/der Patient fähig die Informationen zu verstehen
- Ist die Patientin/der Patient fähig die Situation und die Konsequenzen richtig abzuschätzen
- Kann die Patientin/der Patient die eigene Wahl äussern

## **Dokumentation**

Die Beweislast für eine gesetzeskonforme Aufklärung und Durchführung der Impfung bzw. des Impfgesprächs liegt bei der Ärzteschaft. Der Eintrag in die Krankenakte muss zum Beispiel eine stichwortartige Zusammenfassung des Gespräches, des Ortes und der Zeit beinhalten. Der Verein der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) empfiehlt, die schriftlich festgehaltenen Informationen von der Patientin bzw. vom Patienten unterschreiben zu lassen, denn Impfen stellt gem. Artikel 122/123 des CH-Strafgesetzbuches eine Körperverletzung dar.

## **„Impfmündigkeit“ Minderjähriger**

Urteilsfähige Minderjährige verfügen über eine beschränkte Handlungsunfähigkeit nach Art. 19 ZGB und sind dazu berechtigt ihre höchstpersönlichen Rechte, unter welche auch die physische Integrität fällt, selbst auszuüben. Art. 16 ZGB definiert die Urteilsfähigkeit wie folgt: „Urteilsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.“

Unter Berücksichtigung, dass die notwendige Reife, um beispielsweise über eine Impfung entscheiden zu können, bei Unmündigen je nach Reifeprozess in unterschiedlichem Alter eintritt, nennt das Gesetz für die Bestimmung der Urteilsfähigkeit kein bestimmtes Alter. Unseres Erachtens kann die Urteilsfähigkeit in Bezug auf eine Impfung bei einem 12 - 14 jährigen eher selten gegeben sein. Es gelten auch hier die oben erwähnten Aufklärungskriterien. Wenn Sie als Eltern die Impfung bei Ihrem minderjährigen Kind ablehnen, so halten Sie das schriftlich fest und geben Sie das Dokument Ihrem Kind dringend mit.